



## Friedhofsordnung für den Friedhof in Bad Dürrenberg, OT Goddula / Vesta

### Friedhofsordnung

Für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vesta.

#### Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vesta in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 34/1 und 34/2, Gemarkung Bad Dürrenberg/ Kleingoddula in der Größe von insgesamt 0,2735 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Vesta.

#### § 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof steht in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Vesta.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenrat Merseburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

#### § 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Vesta mit Goddula hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsbeauftragten sind zu befolgen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den vorübergehenden Besuch geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) zu rauchen und Alkohol zu trinken,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - l) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen, und ähnlichen Behältnissen als Vasen und Schalen,
  - m) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie ätzenden Steinreinigern.

5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die ihre Niederlassung in Deutschland haben, bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem die schriftliche Anerkennung der Friedhofssatzung.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausführung anderer als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges / einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal / dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

(6) Dienstleister und Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Deutschland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der ersten Leistungserbringung auf dem Friedhof gegenüber dem Friedhofsträger anzuzeigen. Darüber hinaus haben sie die Friedhofssatzung schriftlich anzuerkennen und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese Dienstleister und Gewerbetreibenden erhalten vom Friedhofsträger eine schriftliche Anzeigebestätigung. Sie gilt längstens für ein Jahr. Der Absatz 5 gilt insoweit nicht.

(7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die Zeit: montags bis freitags von 7.00 – 15.30 Uhr.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden und Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich. Dienstleister und Gewerbetreibende können nach erfolgter Mahnung des Friedhofes verwiesen werden.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Kapelle werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Vesta erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzerbestimmungen für die Friedhofskapelle**

#### **§ 7 Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

#### **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, gemäß Bestattungsgesetz Sachsen/Anhalt rechtzeitig anzumelden.

(2) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 10 Abs.

2 Satz 1 Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt

(i.d.g.F.) die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

## **§ 9 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner kirchlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Friedhofskapelle dient nicht als Leichenkammer.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.
- (6) Bei Beisetzungen auf dem Friedhof finden die Trauerfeiern ohne Ausnahme in der Friedhofskapelle dieses Friedhofes statt.

## **§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

## **§ 11 Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### **§ 12 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.
- (3) Die vorzeitige Einebnung einer bestehenden Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag, frühestens 5 Jahre vor Ablauf den bestehenden Nutzungsrechts erfolgen.

### **§ 13 Grabgewölbe**

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

### **§ 14 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt. Beim Ausheben der Gräber ist darauf zu achten, dass die Verstorbenen mit dem Kopfende gegen Westen gebettet werden.
- (2) Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

### **§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

### **§ 16 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher und richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **§ 17 Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls.

## **III. Grabstätten**

### **§ 18 Vergabebestimmungen**

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld
  - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (8) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (siehe Anlage) zu beachten.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.  
Der Friedhofsträger kann die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Anordnung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Antragstellers von der Grabstätte entfernt.

### **§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (siehe Anlage).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassenen Bildhauer oder Steinmetz zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

## **§ 22 Schutz wertvoller Grabmale**

(1) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## **§ 23 Entfernen von Grabmalen**

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen (§5 gilt entsprechend). Sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

## **§ 24 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 18 Abs. 6.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt (vgl. Anlage):

a) Erdbestattungen:

Einzel Länge 2,10 m, Breite 0,90 m Abstand 0,40 m

Doppel Länge 2,10 m, Breite 2,40 m Abstand 0,40 m

Kinder Länge 1,20 m, Breite 0,60 m Abstand 0,40 m

b) Urnenbeisetzungen

Länge 1,00 m Breite 1,00 m, Abstand 0,40 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu drei Urnen bestattet werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung (Urkunde) erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(7) Zum Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

## **§ 25 Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld**

(1) Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld sind Grabstätten, auf denen zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren der Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die Aufstellung des Grabsteines mit Sockelplatte (siehe Anhang Pkt. 1.3., Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld). Nach Ablauf der Ruhefrist wird das Grabmal auf Kosten des Friedhofsträgers beräumt.

(4) Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.

(5) Blumen- und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern. Wenn es notwendig ist, behält sich der Friedhofsträger die Beräumung verblühter Sträuße und Pflanzschalen vor.

## **§ 26 Ehrengabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

## **§ 27 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 25 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste

Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis j) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

## **§ 28 Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 25 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 30 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Kirchenbüro aus.

(4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 5.6.2000 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 25.01.2010

Anlage:

Bestimmungen und Richtlinien für die Gräbergestaltung einschließlich Anhang“ Christliche Grabmalsymbole



## Anlage zur Friedhofsordnung für den Friedhof in Goddula/ Vesta

### Bestimmungen und Richtlinien für die Gräbergestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### 1. Grabmale und Einfassungen

Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen.

Die Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und körperhaft auszubilden. Es werden deshalb den einzelnen Grabmalarten entsprechende Kernmaße für die Grabmale festgelegt. Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Die Begrenzungen gelten auch für Grabmale aus Holz, Metall und anderen Werkstoffen.

##### 1.1. Maßbegrenzungen für Grabmale

	max. Breite (m)	max. Höhe (m ab Sockel) (m)	Mindeststärke
Grabmale für Urnen, Kindergräber	0,50	0,70	0,12
Grabmale für einstellige Erdbestattungsgräber	0,60	0,90	0,12
Grabmale für mehrstellige Erdbestattungsgräber	1,20	1,00	0,12

Die angegebenen Mindeststärken müssen unbedingt eingehalten werden. Bei liegenden Grabmalen müssen 10 cm sichtbar bleiben.

##### 1.2. Maßbegrenzungen für Einfassungen

	Breite (m)	Länge (m)
Urnen	1,00	1,00
Erdbestattung, einsteilig	0,90	2,00
Erdbestattung, zweistellig	2,20	2,00

##### 1.3. Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld

Auf einem Urnenwahlgrab im Grünfeld dürfen nur Grabsteine mit den Maßen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m errichtet werden.

Die Grabsteine müssen in eine Bodenplatte eingefasst oder auf eine Bodenplatte aufgesetzt werden. Die Bodenplatte ist 0,60 m breit und 0,50 m tief. Seitlich und hinter dem Grabmal sollte sie einen Rand von 10 cm haben. Die Bodenplatte ist bündig in den Boden einzulassen. Das Material der Platte ist harmonisch auf das Material des Grabmales abzustimmen.

Maßabgrenzungen für Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld (ohne Grabeinfassung)  
Breite: 1,00 m Länge: 1,00 m; Abstand 0,60 m

## **2. Werkstoffe und Bearbeitung**

2.1. Als Werkstoffe sind vorzugsweise Naturstein (außer Findlinge), Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.

Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.

2.2. Grabmale sind, entsprechend der Werkstoffart, grundsätzlich wie folgt zu bearbeiten:

Stein: rundum von Hand oder maschinell behauen

Dazu sind geschliffene oder feiner bearbeitete Flächen als Gestaltungsmittel möglich.

Holz und Metall: in allen Bearbeitungsarten zulässig

Ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz ist erforderlich, Farblos-Lackanstriche sind zulässig.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise oder an der Rückseite von Grabmalen angebracht werden.

## **3. Form**

Die Form soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende und lagernde Grundform soll konsequent ausgebildet sein. Asymetrische Formen ohne besondere Aussagen sind zu vermeiden. Eine Abstimmung des Grabmals auf die benachbarten Grabanlagen ist unerlässlich.

## **4. Schrift und Ornament**

4.1. Schrift und Ornament sind als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen (Gestaltungsvorschlag s. Anhang: Christliche Grabsymbole).

Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in der Größe und Form auf die Flächen abzustimmen

4.2. Schriften in Stein sind so zu bearbeiten, dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist.

4.3. Metallschriften eignen sich für alle Steinarten. Kupfer und dessen Legierungen können nur auf Hartgestein angewendet werden.

4.4. Aufgesetzte Metallschriften sollten zusammenhängend gefertigt sein. Einzelne Metallbuchstaben sind sorgfältig mit dem Schriftträger zu verbinden.

4.5. Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften nur im oder aus dem Material möglich.

4.6. *Verboten sind:*

- Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften, die den christlichen Glauben herabwürdigen,

- Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalern,

- in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,

- Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalern,

- Lichtbilder,

- Baumrinden, Blechformen in schablonenhafter Ausführung, Bruchplatten, Dachziegel, Flaschen, Gips, Glasplatten, Holzkreuze mit aufgesetzter Maserung, Korkrinden, Materialnachahmungen wie Holzmaserung in Steinprofil, Zyklopenmauerwerk in Putz, Stein- und Tuffsteingrotten, Feldnachbildungen und Marmorierungen, Muschelverzierungen, Nachbildung von Bauformen in Stein und sonstigen Nachahmungen, Perlenkränze, Porzellanfiguren, schablonenhafte Dutzendware, Schlacken, Schwarzglas, Tropfstein, Zinkblech,

- Plaste-Erzeugnisse in jeder Form,

- Grabmäler aus grellweißem Werkstoff,

- steinerne Schriftplatten auf Grabsteinen von anderem Gestein; Blech-, Emaille-, Glas- und Porzellanschilder

## **5. Sonstige Grabausstattungen**

Grabausstattungen müssen im ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sarkophargabdeckungen und Bänke auf Grabstellen sind unzulässig.

## **6. Behelfsgrabzeichen**

Die Aufstellung von Behelfsgrabzeichen ist genehmigungspflichtig. Behelfsgrabzeichen sollten nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben und müssen durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

## **7. Fundamentierung**

Grabmale sind nach den anerkannten Regeln der Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

## **8. Anlage und Bepflanzung der Grabstätte**

8.1. Gräberfelder werden durch Wege erschlossen. Diese Anlagen sind mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen Bestandteil des Friedhofs.

8.2. Grabstätten sind sobald wie möglich anzulegen (spätestens drei Monate nach der Besetzung). Die Arbeiten können einem zugelassenen Friedhofsgärtner übertragen werden.

8.3. Das Grabbeet darf nicht über 20 cm hoch sein. Es ist wie die umgebenden Wege bzw. das anschließende Gelände herzurichten. Bodenverbesserungsmittel sind in den Boden einzuarbeiten. Mit schwarzer Erde oder sonstigem Material bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

8.4. Grabflächen können flächenhaft bepflanzt werden. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen: Überschreiten Gehölze eine Höhe von 120 cm, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen.

8.5. Bodendeckende Gehölze und Stauden sind als verbindende Elemente auf Grabstellen erwünscht.





**Friedhofsgebührenordnung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Vesta  
Friedhofsgebührenordnung  
- Friedhof Goddula / Vesta -**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vesta, beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 25.1.2010 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom Dezember 2000 ( ABl. 1981 S. 49 ) und § 6 der Friedhofsordnung vom 25.1.2010.

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen

- a) der Ehegatte
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Enkelkinder
- g) die Großeltern
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.

3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.

4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,

2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

2. Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

**§ 6 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

a) Wahlgrabstelle / Umengrabstelle	(30 Jahre)	600,00 Euro
b) Doppel-Wahlgrabstelle	(30 Jahre)	1.200,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld	(30 Jahre)	1.320,00 Euro
d) Kindergrab bis 5. Lebensjahr	(20 Jahre)	400,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Dies gilt auch für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte für Erdbestattungen. Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

e) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen / Umengrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach je Jahr

20,00 Euro

f) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppel-Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach je Jahr

40,00 Euro

g) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstelle

im Grünfeld (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach je Jahr

40,00 Euro

### § 7 Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofskapelle (Grundgebühr)	30,00 Euro
Reinigung	30,00 Euro
Glockenläuten	10,00 Euro
Die Kosten für Ausfällen, Verfüllen und Anhügeln eines Grabes werden vom ausführenden Betrieb in Rechnung gestellt .	

### § 8 Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung Grabeinfassungen für Urnen- und Erdgrabstätten	10,00 Euro
Kissenstein bis 0,25 m <sup>2</sup> / Liegeplatte	15,00 Euro
Abdeckplatte	20,00 Euro
Grabmal für Urnen-, Einzel-, Doppelgrabstellen oder größere Grabstellen	30,00 Euro

### § 9 Sonstige Gebühren

1. Urkundengebühr	5,00 Euro
2. Überlassung einer Friedhofs- und Gebührenordnung	1,50 Euro
3. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	15,00 Euro/Quartal
Für vorzeitig eingeebnete Grabstätten werden pro angefangenem Jahr Restlaufzeit folgende jährliche Gebühren erhoben:	
Einzel-/Urnengrab	25,00 Euro
Doppelgrab	40,00 Euro

### § 10 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest .

### § 11 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg.
3. Die gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Bad Dürrenberg aus.
4. Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

### § 12 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten frühere Regelungen außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 25.1.2010

Für den Gemeindegemeinderat Vesta

  
.....  
(Mitglied)

  
.....  
(Mitglied)

  
.....  
(Vorsitzende)

Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamt Merseburg  
Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeindegemeinderates vom 25.01.2010  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
Merseburg, den 29.04.2010  
....., Amtsleiter   (Siegel)

 (Siegel)  (Siegel)

## **Friedhofsordnung für den Alten Friedhof in Bad Dürrenberg und den Friedhof Wölkau der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dürrenberg**

### **Friedhofsordnung**

Für den Alten Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Keuschberg zu Bad Dürrenberg und den Friedhof in Wölkau.

#### **Präambel**

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Alten Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Keuschberg zu Bad Dürrenberg und für den Friedhof in Wölkau.

Der Alte Friedhof in Bad Dürrenberg umfasst zurzeit die Flurstücke 451/ 72, 463/ 76, 623/ 76 und 624/ 76, Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 11, in der Größe von insgesamt 0,931 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Laurentius in Keuschberg zu Bad Dürrenberg.

Der Friedhof in Wölkau umfasst die Flurstücke: 24, Größe 40 m<sup>2</sup> (Eigentümer: Gemeinde Kreypau) und 25, Größe 710 m<sup>2</sup> (Eigentümer: Ev. Kirchengemeinde Bad Dürrenberg), Gemarkung Kreypau, Flur 10.

##### **§ 2 Leitung und Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe stehen in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde St. Laurentius in Keuschberg zu Bad Dürrenberg.

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Merseburg.

(6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

##### **§ 3 Benutzung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Bad Dürrenberg/ Wölkau hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den vorübergehenden Besuch geschlossen werden.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) zu rauchen und Alkohol zu trinken,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,

l) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen, und ähnlichen Behältnissen als Vasen und Schalen,

m) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die ihre Niederlassung in Deutschland haben, bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem die schriftliche Anerkennung der Friedhofssatzung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausführung anderer als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges / einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal / dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
- (6) Dienstleister und Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Deutschland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der ersten Leistungserbringung auf dem Friedhof gegenüber dem Friedhofsträger anzuzeigen. Darüber hinaus haben sie die Friedhofssatzung schriftlich anzuerkennen und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese Dienstleister und Gewerbetreibenden erhalten vom Friedhofsträger eine schriftliche Anzeigebestätigung. Sie gilt längstens für ein Jahr. Der Absatz 5 gilt insoweit nicht.
- (7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die Zeit: montags bis freitags von 7.00 – 15.30 Uhr.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden und Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich. Dienstleister und Gewerbetreibende können nach erfolgter Mahnung des Friedhofes verwiesen werden.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzerbestimmungen für die Friedhofskapelle**

#### **§ 7 Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

#### **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### **§ 9 Friedhofskapelle (entfällt für Friedhof Wölkau)**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Friedhofskapelle dient nicht als Leichenkammer.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.
- (6) Bei Beisetzungen auf dem Alten Friedhof finden die Trauerfeiern ohne Ausnahme in der Friedhofskapelle dieses Friedhofes statt.

#### **§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

## **§ 11 Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### **§ 12 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### **§ 13 Grabgewölbe**

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

### **§ 14 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.  
Beim Ausheben der Gräber ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Verstorbenen mit dem Kopfende gegen Westen gebettet werden.
- (2) Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

### **§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

### **§ 16 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gericht anberaumt.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher und richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 17 Säрге und Urnen**

- (1) Säрге für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfsenden einschließlic der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

## **III. Grabstätten**

### **§ 18 Vergabebestimmungen**

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld
  - c) Urnengemeinschaftsanlage
  - d) Ehrengabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.

- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Der Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (siehe Anlage) zu beachten.

(2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Der Friedhofsträger kann die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Anordnung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Antragstellers von der Grabstätte entfernt.

### **§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (siehe Anlage).

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetz zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

### **§ 22 Schutz wertvoller Grabmale**

(1) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

### **§ 23 Entfernen von Grabmalen**

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen (§ 5 gilt entsprechend). Sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

## **§ 24 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 18 Abs. 6.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt (vgl. Anlage):
  - a) Erdbestattungen Länge 2,00 m Breite 1,10 m
  - b) Urnenbeisetzungen Länge 1,10 m Breite 0,90 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu vier Urnen bestattet werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Zum Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

## **§ 25 Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld**

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld sind Grabstätten, auf denen zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren der Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die Aufstellung des Grabsteines mit Sockelplatte (siehe Anhang Pkt.1.3., Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld). Nach Ablauf der Ruhefrist wird das Grabmal auf Kosten des Friedhofsträgers beräumt.
- (4) Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.
- (5) Blumen- und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern. Wenn es notwendig ist, behält sich der Friedhofsträger die Beräumung verblühter Sträucher und Pflanzschalen vor.

## **§ 26 Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.
- (3) Anonyme Bestattungen und Verstreuen von Ascheresten sind unzulässig.
- (4) Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
- (5) Bei der Beisetzung in eine Gemeinschaftsanlage werden die Namen und Daten der Verstorbenen auf einer gemeinsamen Gedenktafel entweder nach 3 Beisetzungen oder einmal im Jahr vermerkt.
- (6) Die gesamte Beisetzungsfläche (Rasenfläche) darf nicht betreten werden.
- (7) Die Ablage von Gestecken und Blumen darf nur in die dafür vorgezeigten Stellen erfolgen.

## **§ 27 Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

## **§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 25 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
  - c) auf die Kinder
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Eltern,



- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis j) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 29 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 24 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 30 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 31 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Kirchenbüro aus.

(4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

### § 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 20.11.1999 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 23.1.2010

Anlage:  
Bestimmungen und Richtlinien für die Gräbergestaltung

Für den Gemeindegemeinderat

*Vera Schmidt Reate* Mitglied  
*ER* Mitglied

*Pfarrer Rüdiger Zuber*  
Vorsitzender

Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamtes Merseburg  
Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeindegemeinderates vom 23.01.2010  
kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Merseburg, den 29.04.2010  
Kreiskirchenamt Merseburg  
*[Signature]* Amtsleiter (Siegel)



## **Anlage zur Friedhofsordnung für den Alten Friedhof in Bad Dürrenberg und den Friedhof in Wölkau vom 23.1.2010**

### **Bestimmungen und Richtlinien für die Gräbergestaltung**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **1. Grabmale und Einfassungen**

Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen.

Die Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und körperhaft auszubilden. Es werden deshalb den einzelnen Grabmalarten entsprechende Kernmaße für die Grabmale festgelegt. Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Die Begrenzungen gelten auch für Grabmale aus Holz, Metall und anderen Werkstoffen.

##### **1.1. Maßbegrenzungen für Grabmale**

	max. Breite	max. Höhe (m ab Sockel) (m)	Mindeststärke(m)
Grabmale für Urnen und Kindergräber	0,50	0,70	0,12
Grabmale für einstellige Erdbestattungsgräber	0,60	0,90	0,12
Grabmale für mehrstellige Erdbestattungsgräber	1,20	1,00	0,12

Die angegebenen Mindeststärken müssen unbedingt eingehalten werden. Bei liegenden Grabmalen müssen 10 cm sichtbar bleiben.

##### **1.2. Maßbegrenzungen für Einfassungen**

	Breite (m)	Länge (m)
Urnen	0,90	1,10
Erdbestattung, einstellig	0,70	1,70 (mit anliegenden Sockel)
	0,70	1,90 (mit aufgesetztem Sockel)
Erdbestattung, zweistellig	2,20	2,00

##### **1.3. Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld**

Auf einem Urnenwahlgrab im Grünfeld dürfen nur Grabsteine

mit den Maßen max. Breite 0,40 m, max. Höhe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m

errichtet werden. Die Grabsteine müssen in eine Bodenplatte eingefasst oder auf eine Bodenplatte aufgesetzt werden.

Die Bodenplatte ist

0,60 m breit und 0,50 m tief.

Seitlich und hinter dem Grabmal sollte sie einen Rand von 10 cm haben. Die Bodenplatte ist bündig in den Boden einzulassen. Das Material der Platte ist harmonisch auf das Material des Grabmales abzustimmen.

Maßabgrenzungen für Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld (ohne Grabeinfassung)

Breite: 1,00 m      Länge: 1,00 m; Abstand 0,50 m

#### **2. Werkstoffe und Bearbeitung**

2.1. Als Werkstoffe sind vorzugsweise Naturstein (außer Findlinge), Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein.

Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.

2.2. Grabmale sind, entsprechend der Werkstoffart, grundsätzlich wie folgt zu bearbeiten:

Stein: rundum von Hand oder maschinell behauen,  
dazu sind geschliffene oder feiner bearbeitete Flächen  
als Gestaltungsmittel möglich.

Holz und Metall: in allen Bearbeitungsarten zulässig,  
ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz ist  
erforderlich, Farblos-Lackanstriche sind zulässig.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise oder an der Rückseite von Grabmalen angebracht werden.

#### **3. Form**

Die Form soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende und lagernde Grundform soll konsequent ausgebildet sein. Asymetrische Formen ohne besondere Aussagen sind zu vermeiden. Eine Abstimmung des Grabmals auf die benachbarten Grabanlagen ist unerlässlich.

#### **4. Schrift und Ornament**

- 4.1. Schrift und Ornament sind als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in der Größe und Form auf die Flächen abzustimmen
- 4.2. Schriften in Stein sind so zu bearbeiten, dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist.
- 4.3. Metallschriften eignen sich für alle Steinarten. Kupfer und dessen Legierungen können nur auf Hartgestein angewendet werden.
- 4.4. Aufgesetzte Metallschriften sollten zusammenhängend gefertigt sein. Einzelne Metallbuchstaben sind sorgfältig mit dem Schriftträger zu verbinden.
- 4.5. Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften nur im oder aus dem Material möglich.
- 4.6. Verboten sind:
- Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften, die den christlichen Glauben herabwürdigen,
  - Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalern,
  - in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalern,
  - Lichtbilder,
  - Baumrinden, Blechformen in schablonenhafter Ausführung, Bruchplatten, Dachziegel, Flaschen, Gips, Glasplatten, Holzkreuze mit aufgesetzter Maserung, Korkrinden, Materialnachahmungen wie Holzmaserung in Steinprofil, Zyklopenmauerwerk in Putz, Stein- und Tuffsteingrotten, Feldnachbildungen und Marmorierungen, Muschelverzierungen, Nachbildung von Bauformen in Stein und sonstigen Nachahmungen, Perlenkränze, Porzellanfiguren, schablonenhafte Dutzendware, Schlacken, Schwarzglas, Tropfstein, Zinkblech,
  - Plasterzeugnisse in jeder Form,
  - Grabmäler aus grellweißem Werkstoff,
  - steinerne Schriftplatten auf Grabsteinen von anderem Gestein; Blech-, Emaill-, Glas- und Porzellanschilder

#### **5. Sonstige Grabausstattungen**

Grabausstattungen müssen im ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sarkophargabdeckungen und Bänke auf Grabstellen sind unzulässig.

#### **6. Behelfsgrabzeichen**

Die Aufstellung von Behelfsgrabzeichen ist genehmigungspflichtig. Behelfsgrabzeichen sollten nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben und müssen durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

#### **7. Fundamentierung**

Grabmale sind nach den anerkannten Regeln der Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

#### **8. Anlage und Bepflanzung der Grabstätte**

- 8.1. Gräberfelder werden durch Wege erschlossen. Diese Anlagen sind mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen Bestandteil des Friedhofs.
- 8.2. Grabstätten sind sobald wie möglich anzulegen (spätestens drei Monate nach der Besetzung). Die Arbeiten können einem zugelassenen Friedhofsträger übertragen werden.
- 8.3. Das Grabbeet darf nicht über 20 cm hoch sein. Es ist wie die umgebenden Wege bzw. das anschließende Gelände herzurichten. Bodenverbesserungsmittel sind in den Boden einzuarbeiten. Mit schwarzer Erde oder sonstigem Material bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.
- 8.4. Grabflächen können flächenhaft bepflanzt werden. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen: Überschreiten Gehölze eine Höhe von 120 cm, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen.
- 8.5. Bodendeckende Gehölze und Stauden sind als verbindende Elemente auf Doppelgrabstellen erwünscht.
- 8.6. Platten auf Erdgrabstellen sind als Unterlage von Schalen zugelassen; sie müssen aus Naturstein sein. Auf mehrstelligen Gräbern sind bis zu drei Schrittplatten aus Naturstein möglich. Platten als Grabstättenumrandung mit einer Breite bis 15 cm sind erlaubt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese während der gesamten Nutzungszeit ebenerdig verlegt sind. Kies als Grabstättenumrandung ist unzulässig.
- 8.7. Gräber dürfen nicht mit Sand oder Kies bestreut werden.

#### **9. Pflege der Grabstätten**

- 9.1. Die Grabpflege können die Grabnutzungsberechtigten selbst besorgen oder einem zugelassenen Friedhofsgärtner übertragen.
- 9.2. Gräser oder Kräuter in den Wegen um das Grab dürfen nicht mit chemischen Mitteln entfernt werden.
- 9.3. Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden.
- 9.4. Winterschutz an Gräbern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig u.ä. ausgeführt werden.
- 9.5. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen. Leere Vasen, Schalen, Gieskannen und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden, ansonsten können sie ohne Aufforderung ersatzlos beräumt werden.
- 9.6. Kunststoffteile dürfen nicht in Kränzen und Gestecken verarbeitet werden.

**Friedhofsgebührenordnung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dürrenberg  
Friedhofsgebührenordnung  
– Alter Friedhof Bad Dürrenberg und Friedhof Wölkau –**

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dürrenberg, beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 23.1.2010 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom Dezember 2000 (ABl. 1981 S 49) und § 6 der Friedhofsordnung vom 23.1.2010.

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen
  - a) der Ehegatte
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - c) die Kinder
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) die Enkelkinder
  - g) die Großeltern
  - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
  3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
  4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
1. der Antragsteller,
  2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtete hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zuzahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erdbestattungswahlgrabstätten ( Nutzungszeit 25 Jahre)	
a) Einzelgrabstelle	570,00 €
b) Doppelgrabstelle	1.140,00 €
2. Urnenwahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)	
a) Urnengrabstelle	570,00 €
3. Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage	1.259,00 € *
4. Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld	1.314,50 € *

(\* Punkte 3, 4 gelten nicht für den Friedhof Wölkau)

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Dies gilt auch für die Beisetzung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstätte für Erdbestattungen. Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Kindergrab bis 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre)	342,00
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
a) Einzelgrabstelle (pro Jahr)	22,80 €
b) Doppelgrabstelle (pro Jahr)	45,60 €
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstelle	
a) Einzelgrabstelle (pro Jahr)	22,80 €
b) im Grünfeld (pro Jahr)	46,38 €
6. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Kindergrabstelle (pro Jahr)	22,80 €

Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur um 5, 10, oder 25 Jahre möglich.

7. Für vorzeitig eingeebnete Grabstätten werden pro angefangenem Jahr Restlaufzeit folgende jährliche Gebühren erhoben:	
Einzel-/Urnengrab	25,00 €
Doppelgrab	35,00 €
für Dreifachgrabstellen und größeren Grabstellen	40,00 €.

## § 7 Bestattungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle	72,00 €
Benutzung des Begräbniswagens	10,00 €

## § 8 Grabmalgebühren

Für das Aufstellen eines Grabmals werden folgende Gebühren erhoben:

- Grabeinfassungen Urnen- und Erdgrabstätten	10,00 €
- Kissenstein / Liegeplatte bis 0,25 m <sup>2</sup>	15,00 €
- Grabmal für Urnen-, Einzel-, Doppelgrabstellen oder größere Grabstellen	30,00 €

## § 9 Sonstige Gebühren

1. Urkundengebühr	5,00 €
2. Überlassung einer Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung	1,50 €
3. Zulassung für Gewerbetreibende	50,00 €/ Jahr

## § 10 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Bad Dürrenberg aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

### § 12 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten frühere Regelungen außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 23. Januar 2010

Für den Gemeindegemeinderat

 (Siegel)

*Renate E...*  
.....  
(Mitglied)

*Nera Schwindt*  
.....  
(Mitglied)

*Rüdiger Kubes*  
.....  
(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamtes Merseburg:

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeindegemeinderates vom 23.01.2010  
kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Merseburg, den 29.01.2010  
Kreiskirchenamt Merseburg  
....., Amtsleiter (Siegel)

 (Siegel)